

Cronberger Anzeiger

Anzeigebblatt für Cronberg,
Schönberg und Umgegend.



Amtliches Organ der Stadt
* Cronberg am Taunus. *

Abonnementspreis pro Monat nur 60 Pfennig frei ins
Haus. Neubestellungen werden in der Geschäftsstelle
sowie von den Trägern jederzeit entgegengenommen.

Für Mitteilungen aus dem Kreis, die von allgemeinem Interesse sind, ist
die Redaktion dankbar. Bei Wunsche werden dieselben auch gerne honoriert.

Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag, Samstag abends.
Inserate kosten die 5spaltige Petitzeile oder deren
Raum 15 Pfennige. Bei Wiederholungen hoher Rabatt.

Redaktion, Druck und Verlag von Adam Andrée.
Geschäftslokal: Ecke Bahn- u. Tanzhausstraße. Fernsprecher 104

Nr 50

Donnerstag, den 26. April abends

29. Jahrgang 1917

Locales.

* Wie wir hören, beabsichtigt der hiesige vater-
ländische Frauenverein, einen Hort für schulpflichtige
Kinder zu errichten, deren Mütter an der Beauf-
sichtigung derselben durch den vaterländischen Hilfs-
dienst oder durch landwirtschaftliche Arbeiten ver-
hindert sind. Am 5. Nachmittage der Woche von
3-7 Uhr sollen die Kinder in geeigneter Weise
überwacht und beschäftigt werden. Der Verein
bittet, dem Unternehmen freundschaftliches Interesse
entgegen zu bringen und es durch Ueberlassung
von passenden Spielen, Bällen und dergleichen zu
fördern. Ihre Königl. Hoheit die Frau Prinzessin
hat das Protektorat gütigst übernommen.

* Kriegshinterbliebenenfürsorge.
Nachdem nunmehr in fast allen Städten und Ge-
meinden amtliche Fürsorgestellen für Kriegshinter-
bliebene errichtet worden sind, findet sich bis auf weiteres
nichts dagegen einzuwenden, wenn in einzelnen
Fällen, in denen besondere Gründe gegen die Aus-
händigung größerer Geldbeträge (von 50 Mark ab)
an die Empfangsberechtigten sprechen, Unter-
stützungen und Zuwendungen sowie Nachzahlungen
von Hinterbliebenenbezügen an die örtlichen amt-
lichen Fürsorgestellen behufs Auszahlung an die
Empfänger zur Zahlung angewiesen werden. Ein
Einvernehmen mit der Fürsorgestelle wird hierbei
vorausgesetzt. In den Zahlungsersuchen ist zum
Ausdruck zu bringen, daß die Zahlung des Betrages
an die genau zu bezeichnende amtliche Fürsorgestelle
gegen Quittung der Empfangsberechtigten zu er-
folgen hat. Letztere sind von der erfolgten Maß-
nahme in dem Benachrichtigungsschreiben ein-
zu sehen; Den amtlichen Fürsorgestellen ist in
solchen Fällen die Ueberwachung der zweckent-
sprechenden Verwendung der Beträge zur Pflicht
zu machen. Die Art und Weise der Auszahlung
oder Aufbewahrung des Geldes würde — ins-
besondere bei der Nachzahlung gesetzlicher Gebüh-
ren — der Vereinbarung zwischen Fürsorgestelle
und Empfangsberechtigten zu überlassen sein.

* Genehmigungswang für Großhändler mit
Gemüse, Obst und Südfrüchten. Nach der Ver-
ordnung vom 3. April bedarf jeder, der Großhandel
mit Gemüse, Obst oder Südfrüchten betreiben will,
dazu vom 10. Mai 1917 ab neben der Erlaubnis
zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln der
besonderen Genehmigung durch die Reichsstelle für
Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, Erzeuger
fallen nicht unter diese Vorschrift. Die Genehmigung
soll in der Regel nur solchen Personen erteilt
werden, die den Großhandel mit Gemüse, Obst
oder Südfrüchten bereits vor dem 1. August 1914
im Deutschen Reich betrieben haben. In einigen
Fällen wird zu der Verordnung eine Ausführungs-
anweisung der Reichsstelle ergehen, aus der ersichtlich
ist, an welche Stelle Gesuche um Großhandels-
Genehmigung zu richten und wie diese zu begründen
sind. Die Großhändler tun daher gut, bis zum Er-
scheinen dieser Ausführungsanweisung von einer
Vorlage ihrer Gesuche abzusehen.

* Lebensmittelpatente aus dem Felde nach der
Heimat. Im Hauptausschusse des Reichstages er-
klärte bei der Beratung des Heeresetats der Kriegs-
minister v. Stein, das künftig die Heimführung
von Lebensmittelpatenten bis zu einem Gewicht von

Tagesbericht vom Kriegsschauplatz.

Großes Haupt-Quartier, 26. April 1917.

(W.T.B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz

Armee des Generalfeldmarschall Kronprinz Rupprecht von Bayern

Gestern raffte sich der Feind bei Arras nur noch zu Teilangriffen auf.
Südlich der Scarpe stuteten seine Angriffswellen 3mal gegen unsere Linien,
3mal stuteten sie zurück. Der Artilleriekampf hielt in einigen Abschnitten
in beträchtlicher Stärke an. Bei Gavrelle liegt unsere Stellung am östl.
Scarpe-Rand.

Front des deutschen Kronprinzen

Die Gesamtlage ist unverändert. Der Feuerkampf beschränkte sich auf
begrenzte Frontstrecken. Bei Hurtebise-Fe. u. östlich wurde durch Gegen-
stöße bei denen wir 3 Offiziere und mehr als 160 Franzosen zu Gefang-
enen machten, unsere Stellung auf dem Chemin-des-Dames-Rücken ver-
bessert. Am Abend griff der Feind nach heftiger Feuer-Steigerung bei-
derseits von Braye in 3 Km. Breite an; er wurde blutig abgewiesen.
In der Champagne kam es nur zu Handgranatenkämpfen.

Armee des Generalfeldmarschall Herzog Albrecht von Württemberg
Keine besonderen Ereignisse.

Gestern verlor der Feind 6 Flugzeuge, von denen Leut. Schäfer 2,
seinen 22. und 23. Gegner, abschloß.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Südlich von Riga, bei Jakobstadt, bei Smorgon, westlich von Lud,
östlich von Błozow, an der Błota-Lipa und längs Putna und Sereth hat
die russische Feuer-Tätigkeit und dementsprechend unser Vergeltungs-Feuer
zugekommen.

Mazedonischen Front

Aussagen von Gefangenen aus dem Kampf am Durian-See am 24.
April ergaben, daß dort die Engländer mit starken Kräften, auf schmaler
Front ein in seinen Zielen weitgesteckten Angriff, geführt haben. Die
wagere bulgar. Infanterie hat einen schönen Erfolg davon getragen, alle
ihre Stellungen behauptet und dem Feind, im Verein mit deutschen und
bulgarischen Maschinengewehren und Batterien, schwere Verluste zugefügt.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

fünf Kilogramm erlaubt sei, die private Hinaus-
sendung von Lebensmitteln jedoch verboten werden
sollte.

* Die Versorgung mit Margarine.
Einige Tagesblätter haben die Nachricht gebracht,
daß es dem Kriegsausschuß für pflanzliche und
tierische Öle und Fette gelungen sei, die Margarine-
fabrikation zu heben, und daß infolgedessen der
Bevölkerung eine größere Wochenmenge an Speise-
fetten als bisher zugeleitet werden könne. Wenn
auch, dank der erfolgreichen Tätigkeit des Kriegs-
ausschusses, zur Zeit Rohstoffe in etwas größerem
Umfange als bisher verfügbar sind, so bedeutet das
Mehr eine so geringe Erhöhung der zur Versorgung
der Bevölkerung erforderlichen Gesamtmenge an
Speisefetten, daß sich damit eine irgendwie nenn-

werte Erhöhung der Kopfquote nicht erzielen läßt.
Die Margarine wird im Rahmen der allgemeinen
Fettversorgung dem Verbrauch zugeführt. Auf die
Verteilung hat der Kriegsausschuß keinerlei Einfluß.

* Die Ernährung der Stadtkinder auf dem
Land. Der preußische Staatskommissar für Volks-
ernährung hat im Einvernehmen mit dem Präsi-
denten des Kriegsernährungsamtes Bestimmungen
erlassen, die die Frage der Ernährung der auf das
Land geschickten Stadtkinder regeln. Nach diesen
Bestimmungen werden den Landwirten ausreichende
Mengen an Lebensmitteln zur kräftigen Ernährung
der Stadtkinder belassen werden, so daß die Eltern
der Stadtkinder die ruhige Gewissheit haben können,
daß es ihren Kindern an der so dringend not-
wendigen kräftigen Ernährung nicht fehlen wird.

Freitag, den 27. April vormittags von 8—12 Uhr werden im Kellergerstschuß der städtischen Turnhalle die bestellten

Frühkartoffeln (Santgut)

verausgibt.

Säcke sind mitzubringen.

Die Kartoffeln sind bei Empfangnahme zu bezahlen.

Preis je Centner Mk. 14 —

Ueber nicht rechtzeitig abgeholte Kartoffeln wird sofort anderweitig verfügt.
Kleingeld ist mitzubringen.

Cronberg, den 26. April 1917.

Der Magistrat.

Die diesjährigen unentgeltlichen Impfungen finden in der Aula des Schulgebäudes statt:
für Erstimpfungen am 3. Mai, nachmittags 3 Uhr,
deren Nachschau am 10. Mai, nachmittags 3 Uhr,
für Schulkinder am 3. Mai, nachmittags 4 Uhr,
deren Nachschau am 10. Mai, nachmittags 3 1/2 Uhr.
Erstimpfungen sind alle 1916 geborenen und die in früheren Jahren noch nicht dreimal ohne Erfolg geimpften Kinder. Einwohner, die mit impfpflichtigen Kindern zugezogen sind, haben diese auf Zimmer 6 des Bürgermeistersamtes anzumelden.
Die genaue Beachtung der auf der Rückseite der Vorladung abgedruckten Verhaltensvorschriften wird empfohlen.

Cronberg, den 25. April 1917.

Die Polizeiverwaltung.
Müller-Mittler.

Der Wirtschaftsausschuß hat von der Landwirtschaftskammer die Berechtigung erhalten, weitere 2 Pferde aus der Ersatz-Abteilung des Feldartillerie-Regiments 83 Frankfurt am Main zu entleihen. Landwirte, welche für die Frühjahrseinstellung Pferde benötigen, werden daher ersucht, sich umgehend auf Zimmer 8 des Bürgermeistersamtes zu melden.

Wir bemerken, daß trotz der eingestellten 3 städtischen Gespanne immer noch ein Mangel an Pferdegespannen besteht. Es ist somit zu befürchten, daß die Aderbestellung nicht rechtzeitig und schnell durchgeführt werden kann. Die städtischen Gespanne sind schon jetzt bis Mitte Mai im voraus vergeben.

Cronberg, den 25. April 1917.

Der Wirtschaftsausschuß.

Für die hiesige Eier sammelstelle wird ein Aufkäufer gesucht.

Cronberg, den 23. April 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Für die Bettwäsche und Handtücher des hiesigen Kriegsgefangenen-Kommandos wird ein Wäsche-Verkäufer gesucht.

Anmeldungen Zimmer 10 des Bürgermeistersamtes.

Cronberg, den 19. April 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Fleischverkauf.

Das uns vom Kommunalverband überwiesene Schlachtvieh haben wir den Metzgergeschäften Dauber Gaus, Gottschall, Hembus u. Hirschmann zugeteilt. Das Fleisch, sowie Speck und Wurst gelangt am

Samstag, den 28. April 1917

nachmittags von 2 Uhr ab zum Verkauf.

Es gelten die Bestimmungen:

1. Die auf den Kopf entfallende Menge beträgt voraussichtlich 100 Gramm.
2. Die Abgabe erfolgt gegen Einlösung der Fleischmarkenanteile 2 für 1-4 die Zeit vom 23. bis 29. April.

3. Ausgabezeiten sind:

Von 2 bis 3 Uhr:

Graben, Gr. Hinterstraße, Güterbahnhof, Hain-Hartmut, Haupt, Heinrich Winter, Höhen, Jamin, Katharinen, Kl. Hinterstraße, Kl. Römerberg.

Von 3 bis 4 Uhr:

Königssteiner, Krankenhausstraße, Kronthal, Kronthaler, Lindenstruth, Mammolshainerweg, Mauerstraße, Minnholzweg, Neuerberg, Obere Höllgasse, Oberhöchstädterlandstr., Pferdstraße, Römerberg, Rumpf, Scheibenschweg, Schillerstr., Schafhof, Schirnstraße.

Von 5 bis 6 Uhr:

Adler, Altkönig, Bahnhof, Bleich, Bürgerstraße, Burgweg, Doppes, Eichenstraße, Feldberg, Frankfurterstr., Friedensw., Gartenstr.

Von 6 bis 7 Uhr:

Schloßstraße, Schönbergerfeld, Schreyer, Stein, Synagogenstraße, Talstraße, Talweg, Tanzhausstraße, Unterer Talerfeldweg, Untere Höllgasse, Viktoriastraße, Vogelgefangasse, Wilhelm Bonnsstraße.

4. Wir machen ferner auf folgendes aufmerksam: Die Ausgabezeiten sind pünktlich einzuhalten. Auch wenn der Laden leer ist, darf er nur von Personen, welche an der Reihe sind, betreten werden. Das Zurücklegen von Fleisch ist den Metzgern untersagt. Die Wahl des Metzgergeschäftes steht jedem frei. Die Preise sind in allen Geschäften gleich.

5. Ausweiskarte und Einwiedelpapier sind mitzubringen.

Cronberg i. T., den 26. April 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Bekleidungsstelle Cronberg i. T.

Die Annahme von getragenen Kleidern, Wäsche und Schuhwaren findet bis auf weiteres jeden Donnerstag nachmittags im Zimmer 3 des hiesigen Bürgermeistersamtes statt, für Schuhwaren von 3 bis 5 Uhr, für Kleider und Wäsche von 4 bis 6 Uhr. Die Kleidungs- und Wäsche-Stücke und die Schuhwaren werden entgeltlich oder unentgeltlich angenommen, nachdem sie von Fachleuten eingeschätzt wurden; die Schätzung ist bindend.

Wer brauchbare Kleider, Wäsche oder Schuhwaren abgibt, erhält einen Bezugsschein ohne Prüfung der Notwendigkeit für neue hochwertige Waren der gleichen Art.

Verordnung.

Am die Stelle der Verordnung vom 27. 10. 1914 — III b Nr. 36 852/2621 — betr. Anmeldepflicht der Ausländer tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1916 folgende Verordnung:

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand zum 4. Juni 1851 bestimmte ich:

§ 1.

Jeder über 15 Jahre alte Ausländer hat sich binnen 12 Stunden nach seiner Ankunft am Aufenthaltsort unter Vorlegung seines Passes anzumelden. Ueber Tag und Stunde der Anmeldung macht die Polizeibehörde auf dem Paß unter Bezeichnung des Aufenthaltsortes einen Vermerk.

§ 2.

Desgleichen hat jeder Ausländer der im § 1 bezeichneten Art, der seinen Aufenthaltsort verläßt, sich binnen 24 Stunden vor der Abreise bei der Ortspolizeibehörde (Polizeirevier) unter Vorlegung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises und unter Angabe des Reisezieles persönlich abzumelden.

Der Tag der Abreise und das Reiseziel wird von der Ortspolizeibehörde wiederum auf dem Paße vermerkt.

§ 3.

Jedermann, der einen Ausländer entgeltlich oder unentgeltlich in seiner Behausung oder in seinen gewerblichen und dergleichen Räumen, (Gasthäusern, Pensionen usw.) aufnimmt, ist verpflichtet, sich über die Erfüllung der Vorschriften im § 1 spätestens 12 Stunden nach der Aufnahme des Ausländers zu vergewissern und im Falle der Nichterfüllung des Ortspolizeibehörde sofort Mitteilung zu machen.

§ 4.

Ans und Abmeldung gemäß §§ 1 und 2 kann miteinander verbunden werden, wenn der Aufenthalt des Ausländers am dem betreffenden Orte nicht länger als 3 Tage dauert.

§ 5.

Die Ortspolizeibehörde (Reviervorstand) hat über die sich an- und abmeldenden Ausländer Listen zu führen, die Namen, Alter, Nationalität, Paßnummer und Art des Passes, sowie Tag der Ankunft, Wohnung und Tag der Abreise angeben; Zugänge, Abgänge und Veränderungen dieser Liste sind täglich in den Landkreisen dem Landrat, in den Stadtkreisen dem Polizeiverwalter (Polizeipräsident, Erster Bürgermeister) mitzuteilen.

§ 6.

Die über den Aufenthaltswechsel von Ausländern und ihre periodische Meldepflicht für die Dauer des Krieges erlassenen allgemeinen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.

§ 7.

Ausländer, welche den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwiderhandeln, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher dem § 3 zuwiderhandelt.

Frankfurt a. M., 7. Dezember 1915.

Der Kommandierende General:

frhr. von Gall, General der Infanterie.

Todes-Anzeige.

Berwandten, Freunden und Bekannten die traurige Nachricht, daß unser guter, treuer, sorgender Vater Schwiegervater, Großvater und Onkel

Herr

Heinrich Zubrod

plötzlich und unerwartet im Alter von 75 Jahren sanft entschlafen ist.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Wilhelm Deuser u. Familie.

Heinrich Zubrod z. Z. i. F. u. Familie

Peter Korbach u. Familie

Adam Zubrod (Krankenhaus)

Gustav Koch z. Z. i. G. u. Frau.

Die Beerdigung findet statt: Sonntag 4 Uhr vom Sterbehause (Steinstraße 6).

Wir suchen verkäuf. Häuser

an beliebigen Plätzen, mit und ohne Geschäft, behufs Unterbreitung an vorgemerzte Käufer. Besuch durch uns kostenlos. Nur Angebote von Selbsteigentümern erwünscht an der Vorlage der Vermiet- u. Verkaufszentrale
Frankfurt am Main
Hansjahaus.

Flinte, saubere Waschfrau

hat noch Tage frei im Waschen u. Putzen. Näh. Geschäftsstelle.

Kräftige Frau

zur Grabarbeit gesucht.
Rumpffstraße 2.

2 Zimmer Wohnung

Bad und Zubehör pro 1. Mai zu vermieten Näh. Geschäftsst.

Wer baut

jetzt oder später kleine mod. Villa in freier schön. Lage (Entfern. v. d. Bahn ca. 15 Min.)? Interessent würde darin 4 Zimmer Wohnung mit Nebenräumen auf längere Jahre fest mieten u. bei Berücksichtigung besonderer Wünsche Teil des Baukapitals als 1. Hypothek geben. Antworten unt. B. S. Exp. ds. Blattes

Haus Meister Cronberg i. T.

Wir suchen für unsere Viehhaltung ord. Mädchen oder Frau, die mit Pflege von Pferden, Rähnen und Geflügel umzugehen weiß. Offerte mit Gehaltsansprüchen an die vom Rath'sche Verwaltung, Frankfurt a. M., Wiesenhüttenstr. 14.

Lokal-Gewerbeverein

Bersammlung

die Mitglieder werden zu der am

Freitag, den 27. April 1917, abends 8,30 Uhr im Ratskeller stattfindenden Bersammlung höflich eingeladen.

Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten!